



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Künzelsau

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Künzelsau vom 30.11.2021 gemäß § 16 Absatz 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Am Dienstag, den 30.11.2021, hat in der Stadthalle in Künzelsau eine Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirks Künzelsau stattgefunden.

Die Jagdgenossenschaft Künzelsau hat folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrags gefasst:

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird entsprechend der Größe der jeweiligen bejagbaren Flächen auf die Stadtteile Amrichshausen, Belsenberg, Gaisbach, Kocherstetten, Künzelsau, Laßbach, Morsbach, Nitzenhausen und Steinbach für gemeindliche Zwecke verteilt, wobei die Jagdbezirksgrenzen nicht immer mit den Ortschaftsgrenzen übereinstimmen.

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der

Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft geltend gemacht wird.

Das vollständige Protokoll über die gefassten Beschlüsse der Jagdgenossenschaft kann im Rathaus Künzelsau zu den üblichen Öffnungszeiten im Zimmer 217 eingesehen werden.

Künzelsau, den 10.02.2022

Der Vorsitzende des Gemeinderates:
Für die Jagdgenossenschaft:
Stefan Neumann, Bürgermeister



Foto: Pixabay



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Künzelsau

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Künzelsau

Am Dienstag, den 30.11.2021, hat in der Stadthalle in Künzelsau eine Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirks Künzelsau stattgefunden. Bei der Versammlung wurde eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen. Diese Satzung ist durch die Untere Jagdbehörde im Landratsamt Hohenlohekreis zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 5. Januar hat die Untere Jagdbehörde die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.11.2021 folgende

Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Künzelsau

§ 1 Name und Sitz
Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Künzelsau“, und hat ihren Sitz in Künzelsau.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grund-

stücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
5. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft kann sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthand Eigentümer

können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) die Erhebung einer Umlage,

h) Änderungen der Satzung,

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils

mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge in Abstimmung mit dem Jagdbeirat verpachtet. Der Jagdbeirat wird beratend tätig und ist vor einer Verpachtung anzuhören.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird entsprechend der Größe der jeweiligen bejagbaren Flächen auf die Stadtteile Amrichshausen, Belsenberg, Gaisbach, Kocherstetten, Künzelsau, Laßbach, Morsbach, Nitzenhausen und Steinbach für gemeindliche Zwecke verteilt, wobei die Jagdbezirksgrenzen nicht immer mit den Ortschaftsgrenzen übereinstimmen.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag

verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 4 Wirtschaftsjahren dem vom Jagdvorstand bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in der Hohenloher Zeitung und der städtischen Homepage bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der Hohenloher Zeitung veröffentlicht.

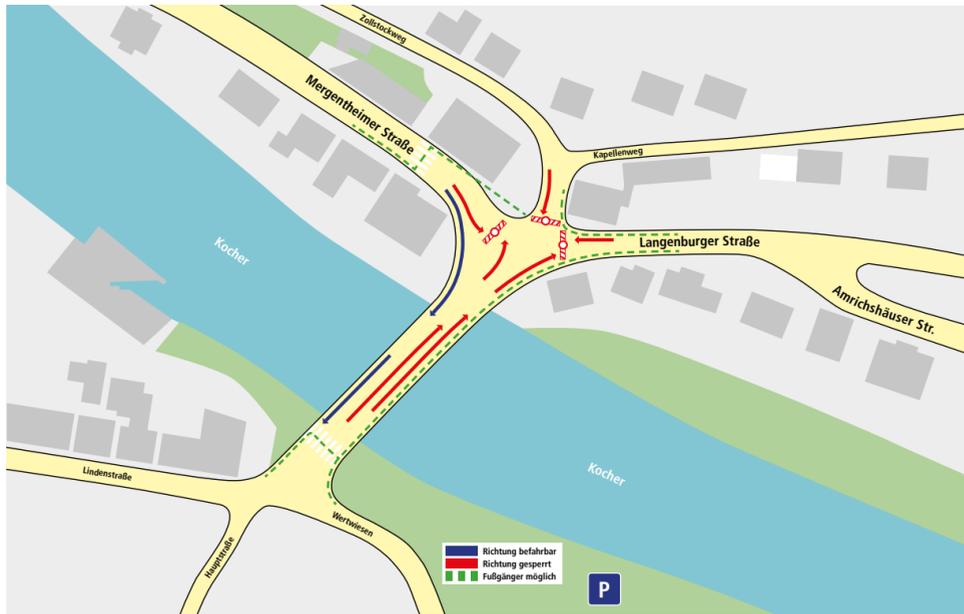
Künzelsau, den 30.11.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates:
Für die Jagdgenossenschaft:
Stefan Neumann, Bürgermeister



Kocherbrücke Künzelsau bis Mitte April stadteinwärts befahrbar

Baustelle früher fertig



Bis voraussichtlich 17. April 2022 (Bauphase zwei) sind die Mergentheimer Straße und die Kocherbrücke stadteinwärts befahrbar. Plan Scanner GmbH.

„Es läuft bisher erfreulich gut“, sagt Simone Mitsch, stellvertretende Leiterin der KünWerke, über den Verlauf der Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Regenüberlaufbecken bei der Kocherbrücke in Künzelsau. Freie Fahrt in alle Richtungen könnte es nach dem aktuellen Stand bereits Ende Mai heißen. Das wäre ein ganzer Monat früher als zum Start der Baustelle angenommen. Die angekündigten Verkehrsregelungen und Sperrungen ändern sich dadurch, werden angepasst und jeweils rechtzeitig vorher bekannt gemacht. „Die Firma Leonhard Weiss, unsere KünWerke und alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck, um die Baustelle schnell abschließen zu können und dadurch die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten“, so Bürgermeister Stefan Neumann.

In diesen Tagen werden die beiden Mischwassersammler Zollstockweg und Langenburger Straße an das Regenüberlaufbecken neben der Kocherbrücke angeschlossen. „Dafür muss die Straße bis in eine Tiefe von rund 4,5 Metern aufgegraben werden“, erklärt Simone Mitsch. Auch die Trinkwasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse innerhalb des Kreuzungsbereiches werden erneuert. Leerrohre für das städtische Breitbandnetz, für die Straßenbeleuchtung und die Stromversorgung des Parkleitsystems werden eingebaut. Parallel hierzu verlegen die Netze BW noch Hausanschlüsse für Strom und Gas. Abschließend werden dann die Oberflächen wiederhergestellt.

Die Sperrungen wirken sich natürlich auf alle Verkehrsteilnehmer und die Anwohner aus – nicht nur an der Baustelle direkt, auch entlang der Ausweichstrecken. Dafür bitten alle Beteiligten, die Stadtverwaltung Künzelsau und die Firma Leonhard Weiss, um Verständnis und tun alles, um die Bauarbeiten zügig durchzuführen. Kritik und Anregungen kommen im Rathaus, aber auch vor Ort bei den Mitarbeitern der Baufirma und auch beim Straßenverkehrsamt im Landratsamt Hohenlohekreis an. „Wir stehen untereinander in engem Austausch und informieren uns gegenseitig zeitnah über Rückmeldungen aus der

Bevölkerung, um entsprechend aktiv werden zu können und zu verbessern, wo es möglich ist“, so Simone Mitsch.

Das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt ist für die Verkehrsrechtliche Anordnungen zuständig und hat auf Hinweise von Anwohnern und anderer Betroffener den Verlauf der Sperrung schon einige Male kurzfristig optimiert. So wurde auf den angestiegenen Durchgangsverkehr im Nagelsberger Weg reagiert und dort ein halbseitiges Parkverbot eingerichtet. Die Stadtverwaltung bittet, dieses Parkverbot dringend einzuhalten und wird in diesem Bereich auch immer wieder Kontrollen durchführen. Geschwindigkeitsdisplays erinneren in dem Wohngebiet am Südhang die Verkehrsteilnehmer außerdem an das Einhalten der Geschwindigkeit. Weil die Verhältnisse dort sehr beengt sind, gilt in weiten Teilen Tempo 30.

Nachgebessert hat die Stadtverwaltung unter anderem mit der optimierten Beleuchtung und ergänzender Beschilderung der Zebrastreifen. Schülerlotsen, die von der Stadtverwaltung gestellt wurden, waren im Einsatz. Straßen und Fußwege werden regelmäßig gereinigt.

Bis voraussichtlich 17. April 2022 (Bauphase zwei) sind die Mergentheimer Straße und die Kocherbrücke stadteinwärts befahrbar. Deshalb sind die beiden Aral-Tankstellen, Tiemann Grafik Hohenlohe KG und das Autohaus Koch gut erreichbar. Aus Richtung Belsenberg und Ingelfingen kommend ist auch die Zufahrt über die Kocherbrücke zu den Parkplätzen in den Wertwiesen möglich. Aber stadtauswärts ist die Kocherbrücke gesperrt, also in Mergentheimer Straße



Trotz Baustelle ist die Fahrbahn auf der Kocherbrücke halbseitig in Richtung Innenstadt und Wertwiesen frei. Foto Stadtverwaltung Künzelsau.

und Langenburger Straße. Auch der Kreuzungsbereich Zollstockweg/Langenburger Straße ist in beide Fahrrichtungen gesperrt. Das sind die mehrfach angekündigten Verkehrsregelungen der Bauphase zwei. Die Sperrungen der Bauphase drei sind nicht mehr erforderlich und entfallen.

Aufgrund der schnelleren Bauabwicklung wird es nun voraussichtlich nur noch zweimal eine Veränderung in der Verkehrsführung geben: Für die städtischen Bauarbeiten sowie der Fahrbahndeckensanierung des Regierungspräsidiums Stuttgart müssen ab Mitte April der gesamte Kreuzungsbereich Mergentheimer Straße/Zollstockweg/Langenburger Straße und die Kocherbrücke komplett in beide Fahrrichtungen für die Dauer von ungefähr drei Wochen gesperrt werden (Bauphase vier).

Mit der Erneuerung der Straßendecke der B 19 in der Ortsdurchfahrt schließt sich das Regierungspräsidium Stuttgart mit der Bauphase fünf an. Voraussichtlich ab der zweiten Mai-Woche bis 22. Mai 2022 wird deshalb eine Sperrung ab der Kreuzung Wertwiesen, über die Lindenstraße bis auf Höhe des Parkplatzes der Sparkasse in der Konsul-Uebele-Straße erforderlich. Danach heißt es endlich wieder freie Fahrt in alle Richtungen!

„Wenn sich alle Verkehrsteilnehmer – auch die Fußgänger – an die jeweils aktuellen Verkehrsregelungen halten, können wir weiter so flott arbeiten und die Einschränkungen für alle möglichst gering halten“, fordert Bürgermeister Stefan Neumann auf und bittet „aufeinander Rücksicht zu nehmen.“

Sprachferien in Künzelsau für Gymnasiasten aus Marcali

Gasteltern gesucht

Seit 30 Jahren besteht die Städtepartnerschaft zwischen Künzelsau und Marcali in Ungarn. „Vor Corona konnten wir jedes Jahr Jugendliche aus Marcali bei uns willkommen heißen“, so Bürgermeister Stefan Neumann. „In diesem Sommer wollen wir diese Sprachferien wieder anbieten und die Jugendlichen in Gastfamilien in unserer Stadt aufnehmen.“ 20 Schülerinnen und Schüler des Daniel-Berzsenyi-Gymnasiums möchten gerne vom 3. bis 17. Juli 2022 nach Künzelsau kommen. Sie haben bereits einige Jahre Deutsch-Unterricht und können sich gut auf Deutsch verständigen. In den Sprachferien wollen sie in die deutsche Kultur eintauchen und ihre Sprachkenntnisse ausprobieren und verbessern.

den Gasteltern organisiert, bleibt noch Zeit und Raum für gemeinsame Unternehmungen mit Ihrer Familie“, erzählt Rafaela van Dorp. Die Partnerschaftsbeauftragte bei der Stadtverwaltung Künzelsau steht den Gastfamilien während der gesamten Sprachferien beratend und beratend zur Seite.

„Entdecken Sie die ungarische Kultur und geben Sie einem jungen Menschen die Möglichkeit, Teil Ihrer Familie und Ihres Alltags zu werden“, lädt Bürgermeister Stefan Neumann ein. Auch er und seine Familie hatten schon „Familien-Mitglieder“ auf Zeit aus Marcali. „Werden Sie Teil dieser Idee und dieses Austausches. Werden Sie Gastfamilie und sprechen Sie uns gerne an.“ Kontakt: Rafaela van Dorp, rafaela.vandorp@kuenzelsau.de, 07940 129-102.

Während ihres Aufenthalts in Künzelsau besuchen die ungarischen Schülerinnen und Schüler vormittags einen Sprachkurs. „Neben Ausflügen, die die Stadtverwaltung Künzelsau meist in Zusammenarbeit mit

Jubiläum:
30 Jahre Partnerschaft mit Marcali



2019 haben die letzten Sprachferien stattgefunden: Rund 20 Schülerinnen und Schüler aus Marcali sind für knapp zwei Wochen von Gastfamilien in Künzelsau aufgenommen worden. Foto Olivier Schniepp.

In Künzelsau ist was los!

Wieder raus aus den vier Wänden, Theater, Konzerte, Vorträge und Märkte besuchen, Bummeln gehen – das ist jetzt wieder ohne größere Einschränkungen möglich. Künzelsau hat dazu ein abwechslungsreiches Angebot:

- Samstag, 5. März und 2. April 2022, 11 Uhr: Stadtführung, Treffpunkt am Alten Rathaus.
- Donnerstag, 10. März, 19.30 Uhr: Theaterabend „Liliom“ in der Stadthalle
- Freitag, 11. März, 18.30 Uhr: „Klimaneutral leben – Wärmeversorgung im Eigenheim“, Vortrag von Lea Johannsen von der Ludwigsburger EnergieAgentur LEA. Klimabeirat und vhs laden ins Rathaus ein.
- Freitag, 11. März: Mitternachtsshopping
- Samstag, 12. März, 9 bis 14 Uhr: Tauschtag in der Stadthalle.
- Montag, 14. bis Freitag, 18. März: „Spiel mit!“ in der Jugendmusikschule
- Samstag, 19. März, 14 Uhr: „Musik am Nachmittag“ in der Stadthalle.
- Freitag, 1. April, 19.30 Uhr: Johnny Cash Abend in der Stadthalle.
- Sonntag, 3. April, 17 Uhr: „Drums’n’Guitars“ Konzert im KokoLores.
- Samstag, 9. April, 11 Uhr: Vorlesestunde in der Stadtbücherei im Alten Rathaus.
- Montag, 11. April, 16 Uhr: „Urmel schlüpft aus dem Ei“ – Figurentheater für Kinder in der Stadthalle.

Weitere Informationen und Angebote: www.kuenzelsau.de/veranstaltungen



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Künzelsau

Aufstellung des Bebauungsplans „Eichholzweg, Flurstück 521“ in Künzelsau-Mäusdorf

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Eichholzweg, Flurstück 521“ in Künzelsau-Mäusdorf

au-Mäusdorf sowie die Erstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) beschlossen. Es gilt der Abgrenzungslageplan des Ing.-Büros Schwarz aus Künzelsau vom 22.02.2022.

Durch eine private Initiative sollen 8 Bauplätze entstehen. Die Erschließung erfolgt über

den Eichholzweg und den auszubauenden hangabwärts führenden Weg. Von dort zweigt die Erschließungsstraße ab und endet in einer Sackgasse. Derzeit dient die Fläche noch der Landwirtschaft. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet zu einem späteren Zeitpunkt statt und wird zur gegebenen Zeit öffentlich bekanntgemacht.

Künzelsau, den 23.02.2022
Stefan Neumann, Bürgermeister

